

für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik den VVEAB übergeben.

(3) Ablieferungspflichtigen Wirtschaften, die Heu für die planmäßige Holzabfuhr zu erhalten haben, wird die zugeteilte Menge auf das Pflichtablieferungssoll gutgeschrieben.

## 6. Abschnitt

### Pflichtablieferung von Faserpflanzen (Faserlein einschl. Rolandfaserlein und Hanf)

#### § 31

(1) Ablieferungspflichtig ist jeder Anbauer von Faserlein und Hanf, der nach dem Anbauplan zum Anbau verpflichtet ist.

(2) Die Durchführung der Erfassung von Faserlein und Hanf obliegt:

a) für Faserlein- und Hanfsamen (Konsumware) sowie für sämtliches Faserlein- und Hanfstroh den VVEAB.

Der erfaßte Samen ist den Betrieben der Nahrungs- und Genußmittelindustrie zuzuführen;

b) für sämtliches Vermehrungssaatgut von Faserlein und Hanf der DSG-Handelszentrale, wobei sie sich der VVEAB bedient.

(3) Grundlage für die Erfassung von Faserlein und Hanf bilden Verträge gemäß § 11 der Verordnung zwischen den VVEAB und den Anbauern von Faserlein und Hanf. Die VVEAB haben sicherzustellen, daß die Abnahme und Bewertung von Faserlein und Hanf in Anwesenheit des Ablieferers stattfindet.

(4) Ölleihstroh ist durch die VVEAB auf Grund von Verträgen mit den Erzeugern aufzukaufen.

(5) Die VVEAB beliefern die Bastfaser-Aufbereitungsbetriebe entsprechend den Produktionsauflagen mit Faserlein-, Hanf- und Ölleinstroh nach besonderen Einzugsplänen, die vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt werden.

#### § 32

(1) Die Mindestanbaufläche bei Faserlein und Hanf soll in der Regel 0,25 ha nicht unterschreiten.

(2) Sämtliche Anbauer von Faserlein und Hanf sind verpflichtet, einen Saatgutwechsel vorzunehmen und die Aussaat spätestens

am 30. April jedes Jahres bei Faserlein,

am 31. Mai jedes Jahres bei Hanf

zu beenden. Verantwortlich für die volle Saatgutbereitstellung ist die DSG-Handelszentrale.

(3) Die Faserlein-Elite-Saatguterzeugung ist gemäß den Saatguterzeugungsplänen durchzuführen.

(4) Die planmäßige Erzeugung von Faserlein-Hochzuchtsaatgut ist in geschlossenen Hochzuchtdörfern und von 1. Absaat Faserlein aus Hochzuchtsaatgut in geschlossenen Absaatkreisen bzw. Anbaugebieten durchzuführen.

(5) Die Durchführung der Vermehrung ist von den VEAB der Kreisaußenstelle der DSG-Handelszentrale mitzuteilen. Sie übergeben die Anmeldung zur Anerkennung der vertragsgebundenen Flächen bis einschl. Emtestufe Hochzucht bis zum 30. April jedes Jahres der zuständigen Kreisaußenstelle der DSG-Handelszentrale sowie der Abteilung für Landwirtschaft. Die zusammengestellte Anerkennungs-

meldung ist dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes und der Zweigstelle der DSG-Handelszentrale bis zum 15. Mai jedes Jahres vorzulegen.

(6) Das Saatgut ist an die Anbauer durch den VEAB ab 15. Februar jedes Jahres auszugeben und bis zum 10. April jedes Jahres abzuschließen. Folgende Ausaatnormen je Hektar werden festgelegt:

Land	Faserlein		Hanf Vermehrungs- und Konsum- anbau
	Vermehrungs- anbau (ohne 1. Absaat)	Konsumanbau (einschl. 1. Absaat)	
Brandenburg ..	140 kg	120 kg	90 kg
Mecklenburg ..	140 kg	140 kg	90 kg
Sachsen-Anhalt	160 kg	160 kg	90 kg
Sachsen.....	140 kg	140 kg	—
Thüringen....	140 kg	140 kg	—

(7) Die Ausgabe von Saatgut für den veranlagten Anbau ist rücklieferungsfrei gegen Bezahlung durchzuführen. Der Empfang des Saatgutes ist von den Anbauern auf Listen nach dem vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik bestimmten Muster zu quittieren.

(8) Anbauer, die auf nicht veranlagten und von der Pflichtablieferung befreiten Flächen Anbau betreiben und keine Anbauauflage erhalten haben, dürfen nur Handelssaatgut oder anerkannten Nachbau I und II im Austausch gegen Konsumware von Faserlein oder anderen Ölfrüchten (Raps, Rübsen, Mohn, Öllein) im Verhältnis 1:1 beziehen. Diesen Anbauern ist von dem VEAB die Saatgutaustauschquittung auszuhändigen, damit die gleiche Menge Saatgut bezogen werden kann. Der Zugang von Konsumware im Tausch gegen Saatgut ist im Formblatt NaE zu buchen.

#### § 33

(1) Für die Vertragsabschlüsse über die Ablieferung von Faserlein und Hanf werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik für die Länder Richtzahlen in Doppelzentnern je Hektar der angebauten Fläche besonders festgesetzt.

(2) Die Vermehrungsanbauer sind verpflichtet, den gesamten Ertrag an den VEAB abzuliefern. Für die über die Konsumablieferungsnorm hinaus abgelieferten Samenmengen erhält der Vermehrungsanbauer folgende Anrechnung:

für 100 kg Zuchtgartenelite, Super-Superelite, Superelite ..	= 140 kg,
für 100 kg Elite .....	= 125 kg,
für 100 kg Hochzucht.....	= 105 kg.

Die erhöhte Anrechnung bezieht sich sowohl auf die Gewährung der Rücklieferungswaren als auch auf die Auslieferung von Konsumfaserleinsamen.

(3) Anbauer, die ohne Anbauplan oder auf von der Ablieferung befreiten Flächen gemäß § 3 Ziffer 6 der Verordnung Faserlein und Hanf anbauen, sind verpflichtet, Ablieferungsverträge abzuschließen und das Faserlein- und Hanfstroh im Rahmen der Richtzahlen abzuliefern. In der Gewährung von Rücklieferungswaren werden diese Verpflichtungen als Überschuldblieferungen behandelt. Auf diesen Flächen darf kein Saatgut erzeugt werden.